

ZÖLLE AUF DROHNEN-FLASH KOMPAKT

Neue US-Zölle auf **Drohnen**: Lieferkettennachweis für das Präferenzregime

2026 · ZÖLLE AUF DROHNEN-FLASH · CA. 6 MIN. LESEZEIT · DR. IUR. DIRK SPACEK

Die Schweiz hat gemessen an der Landesgrösse eine bemerkenswert starke Drohnenindustrie. Das EDA spricht von einem Schweizer «Drone Valley» mit mehr als 80 Start-ups und 6'500 Vollzeitstellen. Treiber sind insbesondere die ETH Zürich und EPFL sowie die Schweizer Stärke in Robotik, Sensorik und autonomen Systemen. Die USA haben Zölle auf Drohnenimporten massiv verschärft: 25-100% je nach Gewicht und Fähigkeiten, für die Schweiz privilegierte 15%, aber nur wenn im Wesentlichen alle Hardware, Software und Technologie aus der Schweiz, der EU oder anderen gelisteten Partnerstaaten stammt. Diese Kurzübersicht fasst zusammen, was Schweizer Drohnenhersteller jetzt beachten sollten.

1. Ausgangslage: Die neuen Drohnenzölle

Mit der Proklamation vom 13. August 2026 hat die US-Regierung gestützt auf Section 232 neue Einfuhrzölle auf Drohnen und Drohnenkomponenten eingeführt. Die Sätze reichen von 10–100 % und richten sich nach Gewichtsklasse, Fähigkeiten der Drohne (Nutzlast, Reichweite, Autonomiegrad) und Herkunft der Komponenten. Für Importe aus der **Schweiz**, EU, Japan, Liechtenstein, Südkorea und Taiwan gilt ein **Präferenzsatz** von **15 %**, für das UK von 10 %; alle übrigen Importe unterliegen den deutlich höheren Regelsätzen. Die höheren Sätze für die sensibelsten Kategorien treten am 3. September 2026 in Kraft.

Die Präferenzbehandlung setzt eine Zertifizierung voraus, dass **im Wesentlichen alle kritischen Komponenten und Technologien der Drohne aus den Präferenzländern oder den USA** stammen. Das konkrete Verfahren legt erst noch das Department of Commerce fest. Diese **Wegleitung** beschreibt eine **kurze Dokumentationsarchitektur** nach dem Vorbild bewährter US-Zollinstrumente (Freihandels-Ursprungszertifizierungen, Section-301-Praxis, U.S. Customs and Border Protection («CBP»)-Reasonable-Care-Standard), die sich später noch leicht anpassen lässt.

2. Fünf Bausteine für einen prüfungsfesten Nachweis

Basierend auf bisherigen Erfahrungen bewährter US-Zollinstrumente sind die folgenden fünf Bausteine ideal für einen prüfungsfesten Nachweis:

2.1. Stückliste mit Ursprungsattribut

Bauteilgenaue **Stückliste mit Bezeichnung**, HS-/HTS-Code (international standardisierte Warennomenklatur der Weltzollorganisation), Herstellungsort, Lieferant und Wertanteil in %. Da

die Proklamation auch Software erfasst, sollte die Liste auch ein Software-/Firmware-Register enthalten (Ursprung des Quellcodes, Entwicklungsort, Drittanbieter-Module bei der Flugsteuerung, Bildverarbeitung und Kommunikation).

2.2 Lieferantenerklärungen (mit Haftungsklausel)

Vertraglich bindende Ursprungserklärung jedes Vorlieferanten mit Aktualisierungspflicht und einer Haftungsfolge – die Verantwortung gegenüber der US-Zollbehörde bleibt beim Importeur, aber dieser sollte eben durchsetzbare Rückgriffmöglichkeiten auf die Lieferanten haben. Die CBP-Praxis betrachtet eine Ware als in einem Land ursprungsbegründend, wenn dort ein prägender Verarbeitungsschritt stattfand, der einen neuen/andersartigen Gegenstand hervorbringt oder mit einer neuen Beschaffenheit/Verwendungszweck als die Ausgangsmaterialien versehen wird. Der qualifizierende Verarbeitungsschritt ist massgeblich, nicht die Endmontage oder ein kosmetischer Verarbeitungsschritt (**«substantial transformation Praxis»**). Bei **sicherheitsrelevanten Komponenten** (Motoren, Batterien, Flugsteuerung, Kameras, Kommunikationschips) empfiehlt sich eine **Einzelnachverfolgung bis zum Rohstoff-/Halbleiterhersteller**, weil die US-Zollbehörden hier besonders streng prüfen.

2.3 Wertschöpfungs- und Fertigungsdokumentation

Nachweis der **substantiellen Umwandlung** in der Schweiz: Dafür sollten Fertigungs-/Montageprotokolle, Prüf- und Kalibrierungsschritte über die blossе Endmontage hinaus und der Kostenanteil der Schweizer Fertigung am Gesamtwert nachgewiesen werden. Wenn ein Vorprodukt und das Enderzeugnis unter unterschiedlichen HS-/HTS-Positionen eingereiht wurden ist das ein starkes Indiz für eine wesentliche Verarbeitung (**«Tariff Shift Rule»**). Dieser Nachweis ist zentral, weil die US-Zollbehörden eine blossе Endmontage nicht als ursprungsbegründend anerkennen, wenn die funktional wesentlichen Komponenten aus einem nicht gelisteten Drittstaat stammen und den überwiegenden Wertanteil ausmachen.

2.4. Individuelle Bestätigung gegenüber dem US-Importeur

Weil das US-Department of Commerce noch keine eigene Formularvorlage für die Drohnenzölle veröffentlicht hat, sollte man sich strukturell an bewährten bisherigen US-Zertifizierungsformularen orientieren (z.B. dem USMCA Certification of Origin) und eine individuelle Bestätigung gegenüber dem US-Importeur vornehmen. Man bestätigt somit selbst seine eigene Ursprungszertifizierung pro Sendung oder pro Produktlinie. Sinngemäss: *«Diese Drohne/Komponente erfüllt die Ursprungsanforderungen der Proklamation – im Wesentlichen alle kritischen Komponenten stammen aus der Schweiz/einem Präferenzland/den USA»*, ferner Unterschrift, Bezug auf die Stückliste, Gültigkeitszeitraum und am besten noch ein Widerrufsvorbehalt (vorteilhaft bei Sortiments- oder Lieferantenwechsel).

2.5. Aufbewahrung und Sorgfaltspflicht

Der US-Importeur trägt die sog. „reasonable care“-Pflicht, d.h. er muss diese Unterlagen fünf Jahre aufbewahren. Ansonsten könnten ihm Bussen können bis zum vollen Warenwert ausgesprochen werden (die zentrale Bussvorschrift in 19 U.S.C. § 1592 richtet sich auch gegen den Schweizer

Hersteller [«any person»], könnte aber kaum direkt gegen ihn ohne internationale Rechtshilfeschritte durchgesetzt werden). Schweizer Hersteller sollten diese Dokumentation entsprechend aufbewahren und bereitstellen, weil US-Anfragen oft direkt bis zum Hersteller durchgereicht werden.

3. Zeitplan und Massnahmen

Da die höheren Sätze ab 3. September 2026 gelten, sollten Schweizer Hersteller mit US-Geschäft jetzt:

- vollständige Stücklisten mit Ursprungsattribut je Produktlinie erstellen;
- bei kritischen Zulieferern aktualisierte Ursprungserklärungen einholen;
- die Fertigungsdokumentation zur substantiellen Umwandlung ergänzen;
- Zertifizierung und Haftung mit dem US-Importeur vertraglich klären;
- die US-Zollausführungsvorschriften laufend verfolgen.

4. Fazit für Schweizer Drohnenhersteller

Take Away für die Praxis: Ein robuster Lieferkettennachweis sollte bereits vor späteren US - Implementierungsbestimmungen aufgebaut werden, indem Stücklisten-, Lieferanten- und Fertigungsdokumentation nach dem Massstab der substantiellen Umwandlung («substantial transformation»-Praxis) aufgearbeitet werden. Wer erst nach Inkrafttreten der Zölle am 3. September 2026 beginnt, riskiert den Verlust der Präferenzbehandlung und eigenständige Sanktionsrisiken beim US-Importeur – mit Rückgriffspotenzial auf den Schweizer Lieferanten.

Diese Kurzpublikation dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Dirk Spacek, Dr. iur., LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner in Zürich. Er berät Unternehmen in allen vertrags- und handelsrechtlichen Belangen mit besonderem Fokus auf Fragen an der Schnittstelle von Immaterialgüter-, Technologie- und Datenrecht.